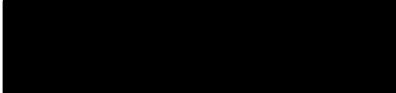




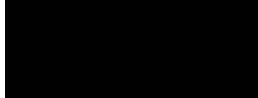
Entscheidung Nr. 2417 (V) vom 15.11.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 223 vom 30.11.1985

Antragsteller:

1. Stadtjugendamt Neustadt



2. Kreisjugendamt Schwandorf

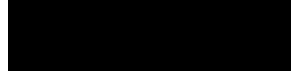


3. Stadtjugendamt Hagen



Verfahrensbeteiligte:

VCL Communications GmbH

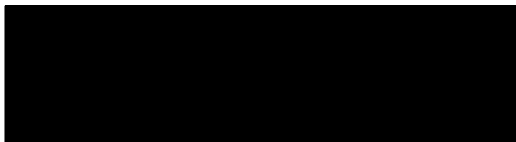


Die Bundesprüfstelle hat auf die am 16. und 17.10.1985 eingegangenen Anträge am 15.11.1985 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:



einstimmig beschlossen:

"Der 4. Mann"
Video-Farbfilm
VCL, Unterföhring

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

1. Der Videofilm ist die Kopie eines 1983 in den Niederlanden hergestellten Kinospiefilms gleichen Titels. Er wurde von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben (frei ab 18 Jahren, nicht feiertagsfrei).

Der Videofilm hat eine Spieldauer von ca. 102 Minuten und ist seit 1985 auf dem Markt. Ediert und vertrieben wird er von der Fa. VCL, Unterföhring. Er kann im Videohandel zu geringen Tagespreisen gemietet werden.

Der Videofilm wurde von den Obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 JSchÖG gekennzeichnet.

2. In der Film-Fachzeitschrift "film-dienst", lfd.Nr. 25007, in der Ausgabe vom 7.4.1985 wird von dem Besuch des Films abgeraten:

"Der Titel ist symptomatisch für diesen Film: Aufmerksamkeit heischende Anspielungen, die ihr Versprechen in keiner Weise einlösen. So hat der Film auch in keinem Fall etwas mit dem Klassiker "Der dritte Mann" zu tun. Der betreffende Mann hier ist das potentielle vierte Opfer eines vermeintlich männermordenden Soft-Vamps. - Der Schriftsteller Gerard Reve, ein konfuses Ekel mit einem Übermaß an Phantasie und einer sehr "sinnlichen" Hingezogenheit zum Katholizismus, fährt zu einer Dichterlesung in ein Küstenstädtchen in den Niederlanden. Dort lernt er die schöne, verführerische Christine kennen. Nach gemeinsam verbrachter Nacht entschließt er sich, für eine Weile bei ihr zu bleiben. Nach und nach findet er heraus, daß sie schon dreimal verheiratet war und sämtliche Ehemänner verblieben sind. Als Gerard Christines neuen Freund Hermann auf einem Foto sieht, erkennt er ihn als den jungen Mann wieder, der ihn - ob seiner homosexuellen Neigungen - bereits zu Beginn seiner Reise stark angezogen hat. Gerard will an Hermann herankommen, nicht nur, um ihn näher kennen zu lernen, sondern vor allem um ihn vor Christine zu warnen. Denn Gerard ist überzeugt, daß die "Hexe Christine" ihren Mann nach dem Liebesakt tötet wie eine Spinne. Hermann wird zwar getötet, aber durch einen Unfall. Gerard landet in einer Klinik, in der er sich von der Jungfrau Maria gerettet glaubt. Christine knüpft schließlich neue Kontakte zu einem smarten Surfer.

Nichts gegen eine prickelnde Portion Erotik, nichts gegen eine produktive Kritik an katholischem Reliquienkult und auch nichts gegen eine rein auf Unterhaltung ausgerichtete Art von Spannung, doch die Art, in der dieser Film die eben beschriebenen Elemente einzeln wie auch im Verbund unproduktiv und spekulativ einsetzt, ist ärgerlich.... Diese billige filmische Geisterbahnfahrt endet nicht wie gewohnt mit dem faden Nachgeschmack einer sinnlosen und kurzen Pseudo-Gruseligkeit, sondern mit Ärger über eine Kombination von dreister Spekulativität und dekadenter Arroganz.

Stellungnahme der Kommission:

Niederländischer Schriftsteller mit üppiger Phantasie lernt dreimal verheirateten und verwitweten Vamp kennen. Durch Phantasien und Visionen alarmiert, will er den neuen Freund der Frau vor dem Tod retten. Dieser verunglückt aber ohne ihr Zutun und der Schriftsteller landet in einer Klinik. Visuelle Spielerei über Sein und Schein mit Katholizismus verunglimpfender und sexueller Spekulativität. - Wir raten ab."

3. Die Stadtjugendämter Neustadt/Weinstraße und Hagen sowie das Kreisjugendamt Schwandorf haben übereinstimmend beantragt, den Videofilm "Der 4. Mann" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen:

Unter Hinweis auf die Eigenwerbung des Verfahrensbeteiligten hat das Stdtjugendamt Hagen den Film für geeignet erklärt, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu verwirren.

Das Stadtjugendamt Neustadt/Weinstraße hat in einer ausführlichen Inhaltsangabe seinem Indizierungsantrag folgende Begründung beigelegt:

"Der Inhalt dieser Videokassette ist unserer Ansicht nach geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden, d.h. eine sozial-ethische Verwirrung zu bewirken und grundgesetzlich geschützte Werte zu verletzen. Der Film wirkt zudem durch die Art, wie die Opfer zu Tode kommen, verrohend. Insbesondere der Tod des vierten Opfers dient von der Darstellung her lediglich dazu, den grausamen Tod des "Vierten Mannes" detailliert zu schildern. Die Darstellung in Großaufnahme ist u.E. selbstzweckhaft und dient lediglich der Befriedigung von niederen Instinkten des Betrachters. Die Jugendgefährdung ergibt sich u.M. nach auch aus der überzeichneten Verbindung von Sexualität, Homosexualität und von Gewaltdarstellungen. Auch die Tatsache, daß die gewaltsame Kastration im Traum stattgefunden hat und der Tod des "Vierten Mannes" als Unfall dargestellt war, läßt nicht den Schluß zu, daß eine Jugendgefährdung nicht gegeben sei. Vielmehr ist der Inhalt dieses Filmes in seiner gesamten Betrachtungsweise dazu geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu verwirren. Aus diesem Grund ist der o.g. Film in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Wir bitten unserem Antrag stattzugeben."

Das Kreisjugendamt Schwandorf hat ebenfalls neben einer ausführlichen Inhaltsangabe seinen Indizierungsantrag wie folgt begründet:

"Visionäre Vorstellungen, ein ekelerregendes herausquellendes Auge oder ein abgeschnittener Penis, dargestellt in der Filmstory eines Alkoholsüchtigen, von Alpträumen geplagten Schriftstellers, ergeben trotz geschickter Überleitung einen eher abgeschmackten und unsinnigen Versuch, ein Filmgeschehen zusammenzuketten. Grausige Einzeldarstellung und phantasiertes Verwirrspiel in dem Videofilm "Der 4. Mann" können bei dem kindlichen oder jugendlichen Betrachter zur sozial-ethischer Desorientierung führen.

Wir bitten, den Film antragsgemäß zu indizieren und in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen."

4. Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

5. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

6. Der Videofilm "Der 4. Mann" von VCL, Unterföhring, war antragsgemäß zu indizieren.

Ausnahmetatbestände nach § 1 Abs. 2 GjS wurden nicht geltend gemacht, lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der weiten Verbreitung des Films, der Schwere der von ihm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Kinder und Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film erhalten können, nicht angenommen werden.

7. Der Indizierungsantrag war zulässig (§ 1 Abs. 3 GjS und § 2 DVO GjS), er ist auch begründet (§§ 1 und 15a GjS).

Der Videofilm "Der 4. Mann" ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist (zuletzt BVerwGE 39,197).

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der spekulativen Mischung aus sexuell motivierten, blutrünstigen Wahnvorstellungen und grausamen Verstümmelungen und Tötungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozialetisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23,112; bestätigt durch 25,118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (s. BVerwGE 39,197) und auf die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt (vgl. hierzu Herbert Selg in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972, S. 11-33; Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, zusammengefaßt in Erläuterungen zum GjS von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos Verlag, Baden-Baden 1982, S. 16 und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/1984, S. 9 ff).

Danach wirken insbesondere folgende Darstellungsformen besonders verrohend: Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird, einer guten Sache dient oder in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird. Entsprechend dieser Grundsätze wirkt der Videofilm verrohend, weil die Gewaltdarstellungen selbstzweckhaft hervorgehoben werden.

Wenn es um die Beurteilung der komplexen Wirkungen emotionalrelevanter Situationen wie der Darstellung von offener oder verdeckter Gewalt in Filmen geht, gilt es, folgende Momente zu berücksichtigen:

Aggression und Sexualität sind real eng miteinander verschränkt und können sich gegenseitig vertreten (Tobias Brocher in "Funk-Korrespondenz" 7 vom 17.02.1972, S. 1 f). Infolge der engen Verschränkung zwischen dem sexuellen und aggressiven Formenkreis können beide durch sexuelle Erregung aktiviert werden und werden im sadistischen Sexualverhalten zu einer Zerrform des Zusammenspiels von Aggression und Sexualität integriert. Die sexuelle Befriedigung liegt dabei für den Sadisten in der sinnlichen Wahr-

nehmung seiner vom Opfer schmerzhaft und erniedrigend zugleich erlebten Aggression (Lutz Keupp "Aggressivität und Sexualität", München 1971, S.190).

Auch im Quälen und Töten eines Mitmenschen vollzieht sich weigehend triebhaftes Geschehen. Der für den Außerstehenden scheinbar mit dem Quälen und Töten verbundene Zweck, Anlaß, Motivation treten bei vielen Tötungsdelikten oft weit zurück hinter den wohl häufig erregend und lustvoll erlebten Vollzug des Quälens und Tötens. Zu allen Zeiten haben die Menschen den Mord angstvoll, erregend und lustvoll zugleich erlebt. Viele öffentliche Hinrichtungen früherer Zeiten sind oft zu Volksfesten, zu "Volksfesthinrichtungen", wie sie der Historiker Mommsen einmal nannte, zu orgiastisch erlebten Ereignissen ausgeartet. Auch heute noch zeigt die öffentliche Meinung jene ambivalente Haltung gegenüber dem Mord und besonders gegenüber Sexualmorden: jene Mischung aus offen ausgedrücktem Abscheu und dem nicht eingestandenem Erleben des sensationell und sexuell Erregenden (Lutz Keupp: "Aggressivität und Sexualität" München 1971, S. 153) unabhängig davon, ob es sich über "live" durch Fernsehen vermittelte Teilnahme am Geschehen oder über Filme und andere Medien nachträglich vermittelte Teilnahme am Geschehen handelt.

Auf diese Verschränkung sexueller und aggressiver Ambivalenzen beim Zuschauer spekuliert dieser Film bewußt und gezielt.

Dies ergibt sich u.a. aus einer kurzen Darstellung der Szenenabläufe, wie sie das Kreisjugendamt Schwandorf seinem Indizierungsantrag beigelegt hat:

" Die Handlung des Filmes "Der 4. Mann" beruht auf der Geschichte eines alkoholkranken Schriftstellers namens Gerard, der von Wahnvorstellungen geplagt ist.

So stellt er sich sehr realistisch vor, seinen Untermieter auf die abfällige Bemerkung "Säufer" hin, zu erwürgen.

Auf einer Zugfahrt nach Amsterdam, wo er einen Leseabend halten soll, wird er wiederum von Wahnvorstellungen heimgesucht. So halluziniert er aufgrund eines Hotelwerbeplakates, daß er sich in diesem Hotel befindet. Während er vor einer Türe steht und die Zimmernummer betrachtet, verwandelt sich die Nummer in ein Auge, welches in ekelerregender Manier aus der Höhle fällt.

Auf dem Vorleseabend lernt Gerard eine Frau, Christin, kennen, die ihn gleich mit zu sich nach Hause nimmt. Auf die Frage, ob sie mit ihm diese Nacht schlafen würde, erhält er die Antwort: "Natürlich, was sonst?!" Eine Liebesszene folgt, der Orgasmus wird von den Worten: "Durch Maria zu Jesus" begleitet.

Während der Nacht halluziniert der Schriftsteller wieder. Ort seiner Vision ist ein Raum mit ausblutenden Tierhälften. Eine weitere Vision schließt sich an. Seine Bettgenossin greift zur Schere und schneidet ihm das Glied ab. Blut spritzt, das abgeschnittene Glied wird von Christin in der Hand gehalten.

Im Schönheitssalon seiner Freundin findet er ein Foto mit einem athletischen männlichen Körper, den er sofort sexuell begehrt. Er müsse diesen Körper unbedingt haben und wenn es den Tod bedeute.

Eine neuerliche Vision hat zum Inhalt, daß er einen Mann aus dem Meer heraussteigen sieht, mit blutbeflecktem Gewand und ausgestoßenem Auge.

Während des Wochenendes kommt der Liebhaber von Christin, Hermann, dessen Körper auch Gerard begehrt, ins Haus.

In einer Kirche halluziniert Gerard, daß Hermann ans Kruzifix genagelt ist. Er liebkost den gekreuzigten Körper und berührt ihn an der Schamgegend.

Als Gerard sich alleine im Haus befindet, findet er mehrere Filmrollen. Er entdeckt, daß Christin bereits 3mal verheiratet war, wobei ihre Ehegatten jeweils auf unnatürliche Art und Weise vorzeitig aus dem Leben schieden.

Nach einer gewissen Zeit betätigt sich Gerard als Voyeur, indem er das sexuelle Miteinander von Christin und Hermann durch das Schlüsselloch beobachtet.

Anderentags unternehmen Hermann und Gerard gemeinsam einen Ausflug. Auf einem Friedhof werden sie von einem Gewitter überrascht und sie flüchten vor dem Regen in eine Gruft. Dort kommt es zu Streicheleien und Küssen zwischen den beiden Männern. Gerard stellt fest, daß in dieser Gruft die Urnen der zu Tode gekommenen Ehemänner von Christin sind.

Er visioniert die einzelnen Unfälle. Ein Ehemann kam um, indem sich bei einem Fallschirmabsprung der Fallschirm nicht öffnete und der Körper auf der Erde aufschlug, ein anderer wurde von einem Löwen zerfleischt, der 3. von einer Motorbootsschraube getötet.

Als Hermann und Gerard heimfahren, haben sie einen Verkehrsunfall. Eine Eisenstange durchbohrt das Auge von Hermann. Die entsetzliche und tödliche Verwundung wird in aller Deutlichkeit und effektheischerischer Art und Weise gezeigt.

Im Krankenhaus versucht Gerard in seinem Wahn, Christin zu erwürgen. Abgehalten von diesem Tun erscheint ihm Maria, die Mutter Gottes.

Gerard wird in die Psychiatrie verfrachtet und Christin lernt einen neuen Mann kennen, womit der Film endet."

Zutreffend haben die Antragsteller den Film als verrohend eingestuft. Insbesondere der Tod Hermann's dient von der Darstellung her lediglich dazu, den grausamen Tod des Mannes detailliert zu schildern. Die Darstellung in Großaufnahme und in langen Einstellungen ist dabei selbstzweckhaft und dient lediglich der Befriedigung von niederen Instinkten des Betrachters. Darüber hinaus verbindet der Film in spekulativer Weise Sexualität, Homosexualität und Gewaltdarstellungen. Auch die Tatsache, daß die gewaltsame Kastration im Traum stattgefunden hat, und der Tod Hermann's als Unfall dargestellt wird, läßt nicht den Schluß zu, daß eine Jugendgefährdung nicht gegeben sei. Diese Wahnvorstellungen Gerard's werden so realistisch und detailliert dargestellt, daß insbesondere Jugendlichen es nicht möglich sein wird, hier Realität und Vision zu trennen. Selbst für den erwachsenen Zuschauer ist häufig erst nach der Darstellung einer solchen blutrünstigen Vision erkennbar, daß es sich nicht um Realität handelte. vor allen Dingen für den jugendlichen Vielkonsumenten von Filmen dieses Genres kann sich eine Gefährdung seiner psychosozialen Entwicklung ergeben, da das Verhaltensraster sowie das Normen- und Wertesystem noch nicht gefestigt sind. Es ist zu befürchten, daß durch Gewöhnung an diese fiktiven Gewaltdarstellungen die Toleranz gegenüber realer Gewalt im eigenen sozialen Umfeld steigt und die Hemmschwelle, selbst in Konfliktsituationen körperliche Gewalt anzuwenden, sinkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

